



Corporate Governance Bericht 2019

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (im Folgenden: B-PCGK 2017) wurde zwischen dem BMBWF und der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: MUI) im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG vereinbart.

2. Bekenntnis zu den einzelnen Bestimmungen des Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Medizinische Universität Innsbruck erklärt, dass sich ihre Leitungsorgane bei der Ausübung ihrer Funktionen an den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) orientieren.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bka.gv.at/dokumente-bundeskanzleramt>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Bei folgenden Bestimmungen wurden im Rechnungsjahr 2019 geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Medizinischen Universität Innsbruck als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 identifiziert (tabellarisch):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.1.4	Risikomanagementkonzept noch fertig zu stellen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die eingerichtete AG hat ihre Tätigkeit aufgenommen und befindet sich im laufenden Prozess mit der Uni-weiten Identifizierung von Risiken, Bewertung sowie Steuerung und Definition von Gegenmaßnahmen gemeinsam mit den jeweiligen Risikoverantwortlichen 2) In einzelnen Highrisk-Bereichen bereits finalisiert 3) Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen im Klinischen Bereich – sinngemäß darüber hinaus auch auf alle anderen Mitarbeiter*innen anwendbar – siehe die Ausführungen zu Kapitel 9 des B-PCGK
12.2	Keine Offenlegung der Einzelbezüge der Mitglieder des Rektorates	Keine vertragliche Zustimmung der Offenlegung der Bezüge je Mitglied des Rektorates

3. Verankerung des Kodex (Kapitel 6 des B-PCGK):

Wie aus der bisherigen Berichterstattung zu entnehmen, wurde die Anwendung des B-PCGK 2017 an der Medizinischen Universität Innsbruck „verankert“.

4. Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 des B-PCGK):

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch die Universitäten zählen, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher auch keine Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Vergleichbar mit der Geschäftsleitung wären die Befugnisse des Rektorates anzusehen (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 12 dieses Berichtes), die Dokumentation der Entscheidungen erfolgt im Rahmen der Rektoratsprotokolle.

§ 10 UG berechtigt die Universitäten dazu, Beteiligungen einzugehen, dafür bedarf es nach § 21 Abs. 1 Z. 9 UG einer Genehmigung durch den Universitätsrat.

Gemäß § 15 Abs. 7 UG unterliegen die Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

5. Zusammenwirken von Geschäftsleitung (Rektorat) und Überwachungsorgan (Universitätsrat) (Kapitel 8 des B-PCGK):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im Kapitel 12 hingewiesen werden. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sehen z.T. Beschränkungen im Handlungsspielraum des Rektorates/der einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie Genehmigungspflichten vor.

Zu jeder Sitzung des Universitätsrates sowie des Senates erfolgt eine schriftliche Berichterstattung der Rektoratsmitglieder, regelmäßig sind diese auch bei den jeweiligen Sitzungen anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung. Damit ist ein wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet.

Wie in Punkt 8.3.3 B-PCGK gefordert, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang sowie voller Eigenschadendeckung); versicherter „Personenkreis“ sind u.a. der Universitätsrat, das Rektorat, der Senat und leitende Angestellte.

6. Geschäftsleitung (Kapitel 9 des B-PCGK):

Die Grundsätze der Geschäftstätigkeiten des Rektorates ergeben sich zum einen Teil aus dem UG als auch zum anderen Teil aus der Geschäftsordnung.

Die Festlegung der Unternehmensstrategie laut Punkt 9.1.2 ergibt sich einerseits aus dem Entwicklungsplan andererseits in concreto aus der Leistungsvereinbarung und lässt daher kaum Spielraum zu, was vor allem auch auf die darauf basierenden globalen Budgetzuweisungen des Bundes zurückzuführen ist.

Bzgl. der Punkte 9.1.3 / 9.1.4 darf auf den von MUI und Tirol Kliniken gemeinsamen Verhaltenskodex zur Prävention und zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruption hingewiesen werden. Damit sollen die Richtlinien vereinheitlicht werden, der Kodex ist unter <https://www.i-med.ac.at/recht/intranet/docs/Verhaltenskodex-2017-07-04.pdf> abrufbar und sinngemäß über den klinischen Bereich hinaus für alle Mitarbeiter*innen der MUI anwendbar.

Die Umsetzung eines Risikomanagements betrachtet das Rektorat als laufende Führungsaufgabe, d.h. die Risiken der MUI zu identifizieren, analysieren und zu bewerten. Es wird als ein fortlaufender Prozess verstanden, in dem die Planung, Umsetzung, Überwachung und Verbesserung dieses Prozesses kontinuierlich d.h. im Zuge der operativen Managementaufgaben durchgeführt werden („Plan-Do-Check-Act“). Zusätzlich erfolgt eine laufende Risikoberichterstattung und -bewertung an den Bund im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG). Die Zusammenfassung der bereits laufenden und geplanten Maßnahmen hierzu in einem Risikomanagementkonzept ist derzeit in Erstellung.

Interessenskonflikte und Wettbewerbsverbote: Durch die jeweils im Rahmen des Rechnungsabschlusses durchgeführte Erhebung (Related Parties - Art und/oder Umfang der Beziehungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 238 UGB) kann ausgeschlossen werden, dass Geschäfte zu nicht fremdüblichen Konditionen abgeschlossen wurden. Im Jahr 2019 konnten keine Fälle festgestellt werden, welche eine Offenlegung in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss erforderlich machten.

Es muss jedes Geschäft einem Fremdvergleich standhalten unter Ausschluss eines Interessenskonfliktes. Nur in genehmigten Ausnahmefällen, wie z.B. wenn kein/e Mitbewerber/in, kein Markt für die Leistung vorhanden sind/ist, darf nach Überprüfung und nach Genehmigung durch das Rektorat ein solches Geschäft mit nahestehenden Personen abgewickelt werden.

Um Befangenheitsgründe bei den Mitgliedern des Universitätsrates auszuschließen, wird von diesen zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine „Conflict of Interest“-Erklärung gem. § 10 Abs. 3 der GO des Universitätsrats abgegeben.

7. Leitende Angestellte der Universität (Kapitel 10 des B-PCGK):

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der „leitenden Angestellten“ werden durch die individuellen Arbeitsverträge geregelt.

Bei enger Auslegung des UG gibt es über die Rektoratsmitglieder hinaus an der Universität wegen der gesetzlichen organisatorischen Vorgaben keine weiteren leitenden Angestellten im Sinne dieses Kodex.

8. Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK):

Als dieses fungiert der Universitätsrat - diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter Punkt 12 verwiesen werden. Durch die Berichterstattung und die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen ist eine begleitende und vorausschauende Aufsicht entsprechend dem UG gewährleistet.

9. Transparenz (Kapitel 12 des B-PCGK):

Durch zahlreiche verpflichtende Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, darüber hinaus auch Informationspflichten gegenüber dem Bund bzw. den Ministerien und sonstigen Bundesanstalten wie Statistik Austria ist die in Punkt 12.1 geforderte Transparenz jedenfalls erfüllt.

Bzgl. 12.2 (Offenlegungspflicht der Vergütungen der Geschäftsleitung (Mitglieder des Rektorats)) darf auf die unter Punkt 2 dieses Berichts dargelegte Abweichung hingewiesen werden.

Die Regelung der Vergütungen von Universitätsräten erfolgt in der Universitätsratsvergütungsverordnung – UniRVV (kundgemacht im BGBl. II 240/2017), diese sind auch im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 31. Stück, Nr. 129 veröffentlicht, daher kann eine weitere Offenlegungspflicht im Rahmen dieses Berichts unterbleiben.

10. Interne Revision (Kapitel 13 des B-PCGK):

Auch 2019 lag der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit u.a. in der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit. Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, sowie der Prüfung von etwaigen außeruniversitären Aktivitäten (z. B. Vereine, Kongresse).

11. Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kapitel 14 des B-PCGK):

Universitäten sind dazu verpflichtet, ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten und nach den Vorschriften des dritten Buches des UGB zu führen. Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger

beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

Die Universitäten sind weiters dazu verpflichtet, den Rechnungsabschluss unverzüglich nach dessen Weiterleitung an den Bundesminister/die Bundesministerin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Diesen Vorschriften ist die Medizinische Universität Innsbruck in den vergangenen Jahren immer fristgerecht nachgekommen.

Die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt über Ausschreibung und Auswahl durch den Universitätsrat. Nachdem die vorangehende Wirtschaftsprüfung bereits 6 Jahre tätig war, erfolgte im Berichtsjahr ein Wechsel. Die im Kodex vorgesehenen Grundsätze, um eine Befangenheit/Abhängigkeit der Wirtschaftsprüfung auszuschließen wurden hierbei berücksichtigt.

Die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen ergibt sich für die Universität auch aus § 14 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idGF (BGBl II Nr. 292/2003 idF BGBl II 216/2019).

12. Für das Jahr 2019 wird nachstehender Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 B-PCGK erstellt:

I. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Fleischhacker W. Wolfgang	01.10.2017	30.09.2021	Rektor
Bandtlow Christine	01.10.2013	30.09.2021	Vizerektorin
Groß Manuela	03.10.2017	30.09.2021	Vizerektorin
Loidl Peter	01.10.2013	30.09.2021	Vizerektor

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist im UG sowie in internen Regelwerken (insbesondere den Geschäftsordnungen des Rektorates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 29. November 2017, Studienjahr 2017/2018, 7. Stück, Nr. 51, geändert im Mitteilungsblatt vom 30. April 2019, Studienjahr 2018/2019, 37. Stück, Nr. 147 und jener des Universitätsrates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stück, Nr. 142) festgelegt.

Darauf basierend ergeben sich Arbeitsweise und Kompetenzverteilung des Rektorates unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips, siehe dazu die Formulierung in der GO des Rektorats „gemeinsam mit Rektor/Vizerektor/in XY“. § 8 der GO des Rektorats definiert wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (u.a. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen mehr als € 200.000,- sowie Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG). In diesen Fällen ist die Entscheidung vom Rektor und der Vizerektorin für Finanzen und IT nach Befassung des gesamten Rektorats gemeinsam zu treffen.

Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, können vom Rektorat nur bis zu einer Betragshöhe von € 300.000,- eingegangen werden, darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

Zwei Mitglieder des Rektorats üben derzeit eine Aufsichtsratsstätigkeit aus, welche aus Sicht des B-PCGK jedoch unbedenklich sind und keinen Interessenskonflikt darstellen.

Die Vergütungen für die Rektoratsmitglieder sind vom Universitätsrat zu verhandeln und wird auch so gehandhabt. Das Rektorat hat einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt, die Verträge wurden vor Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2019 - 2021 abgeschlossen und sehen dies daher auch nicht vor.

Die Vergütungen aller Rektoratsmitglieder im Jahr 2019 belaufen sich auf EUR 702.491,60 (inkl. aller Abgaben) sowie inklusiv des zugrundeliegenden Professor*innengehaltes.

Wie bereits erwähnt, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung (siehe dazu unter Punkt 5. des Berichts).

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Zanon Elisabeth	01.03.2018	28.02.2023	Vorsitz
Glößl Josef	09.04.2018	28.02.2023	Stellv. Vorsitz
Edlinger-Ploder Kristina	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Funk Bernd-Christian	01.03.2013	28.02.2023	Mitglied
Hadschieff Julian	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Kühbacher Gabriele	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Wimmer Gernot	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrates:

Der Universitätsrat gilt als Aufsichtsorgan an den Universitäten. Seine Aufgaben, die Zusammensetzung sowie dessen Pflichten werden in § 21 UG geregelt. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 16 UG besteht eine Geschäftsordnung des Universitätsrates, aus welcher sich u.a. auch die Aufgaben der/s Vorsitzenden ergeben.

*** Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:**

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Jahr 5 Sitzungen abgehalten.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind vorwiegend die ihm nach UG obliegenden Aufgaben als Aufsichtsorgan.

*** Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:**

Es gibt einen Ausschuss – nämlich den Rechnungslegungsbeirat. Diesem gehören neben dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorates (derzeit ist dies die Vizerektorin für Finanzen und IT) u.a. drei Mitglieder

des Universitätsrates an. Die derzeitige Aufgabe besteht insbesondere in der vorhergehenden, vertiefenden Abstimmung des vom Rektorat erstellten Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung.

*** Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:**

Der Rechnungslegungsbeirat, dem die Vorbereitung und Begleitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses obliegt, hat im Berichtsjahr einmal getagt und zwar am Vorabend zur Sitzung am 08.05.2019.

*** Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.**

Trifft nicht zu

Wie in Punkt 5 ausgeführt, umfasst die von der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossene D&O Versicherung auch den Universitätsrat.

II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Frauenanteile

Angaben zum Stichtag 31.12.2019 in den obersten Organen:

	Frauen	Männer	Anteil ¹
Universitätsrat	3	4	50 %
Rektorat	2	2	50 %
Senat	12	14	46 %

Angaben zum Stichtag 31.12.2019 zu den Leitungsfunktionen in den Organisationseinheiten des Medizinisch-theoretischen und des Klinischen Bereichs:

	Frauen	Männer	Anteil
Medizinisch-theoretischer Bereich			
LeiterInnen	6	22	21 %
Klinischer Bereich			
LeiterInnen	9	29	24 %

Die Leitungsfunktionen im Medizinisch-theoretischen und im Klinischen Bereich hängen unmittelbar mit den Karriereverläufen der Wissenschaftler*innen zusammen. Insofern sind alle Maßnahmen, welche der Förderungen der Karriere dienen, hier anzuführen, es darf daher insbesondere auf das (heuer bereits im 15. Jahr angebotene) Helene Wastl Medizin Mentoring-Programm, das Clinical PhD Mentoring-Programm sowie auf ein umfangreiches, überfachliches Seminar- und Weiterbildungsprogramm für Ärzt*innen und (Nachwuchs-)Wissenschaftler*innen zur Karriereförderung, Vernetzung und persönlichen Weiterentwicklung unter Gender Mainstreaming Aspekten verwiesen werden.

¹ Berechnung gem. § 20a Abs. 2 UG

Weiters darf auf alle Maßnahmen verwiesen werden, die den Anteil der Frauen unter der Professorenschaft erhöhen, u.a. auch den Frauenförderplan sowie den Gleichstellungsplan. Zum Stichtag beträgt der Frauenanteil unter den ProfessorInnen 25 %.

III. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung des Berichts ist zumindest alle 5 Jahre vorgesehen, der Bericht wurde erstmalig für das Jahr 2018 erstellt.